



**BEZIRKSREGIERUNG**  
**ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

900-0043817/IBG-0001-G 11/18-Bor

vom 24. Juli 2018

Auf Antrag der

**Firma**

**P-D Refractories GmbH**

**Dr.-C.-Otto-Straße 222**

**44879 Bochum**

vom 15.02.2018, Eingang am 06.03.2018, letzte Ergänzungen vom 23.07.2018, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse**

am Standort in 44879 Bochum, Dr.-C.-Otto-Straße 222, Gemarkung Dahlhausen, Flur 1, Flurstück 171 und Flur 18, Flurstück 42,

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung zur Änderung der Betriebsweise der Anlage und Anpassung der Emissionsfestsetzungen an den Stand der Technik (und TA Luft) umfasst folgende Maßnahmen:

1. **Festlegung** des **max. Abgasvolumenstromes** der Quelle B auf 50.846 m<sup>3</sup>/h (angeschlossene Öfen HTO 1, HTO 2, HWO 1 und HWO 2) über den max. möglichen Gasverbrauch von 13.500 kWh;
2. **Absenkung** einiger **Emissionsgrenzwerte** der einzelnen Öfen (MTO, Versuchsöfen 1 u. 2, HTO 1, HTO 2, HWO 1 u. HWO 2, Tunnelöfen RTO + KTO, HOS, Schuböfen 2 u. 3, Schachtofen 1 u. 2);
3. **Aufhebung** von wiederkehrenden Emissionsmessungen an Bunkeraufsatzfiltern;
4. **Aufhebung** der kontinuierlichen Messungen für HF und NO<sub>2</sub> an der Quelle **B** aufgrund verringerter Massenströme;
5. **Aufhebung** von wiederkehrenden Emissionsmessungen für die Stoffe Benzol und Gesamtkohlenstoff (C<sub>ges.</sub>);
6. **Wegfall** der alternativen Befeuerung der Schachtofen mit Heizöl und Befeuerung/Beheizung der Schachtofen ausschließlich mit Erdgas.

Die genehmigte Produktionskapazität der Gesamtanlage von **184,1 t/Tag bzw. 67.200 t/Jahr** bleibt unverändert.

Die in den Rohstoffen enthaltenen immissionsrelevanten Inhaltsstoffe (Schwefel, Fluorid) sind entsprechend der Einsatzstoffliste I (Anlage 13) begrenzt.

Als Porenbildner werden keine organischen Stoffe sondern anorganische Leichtstoffe eingesetzt.

Das ungebrannte Material ist frei von Glasuren, Lacken und Farben.

Die genehmigte Betriebszeit der Brennöfen und Trockenkammern beträgt unverändert 365 Tage im Jahr (8.760 h/a).

Die Mechanische Vorbehandlung (Brecheranlagen und Siebmaschinen) kann Werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden, sonstige Produktionsanlagen an Werk sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Nachtanlieferungen sowie das Entladen von Schüttgütern finden auf den Freiflächen während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht statt. Ebenso findet in der Nachtzeit kein Radladerverkehr im Freien statt.

**Die Emissionsgrenzwerte, die Anforderungen an die Überwachung der Abluftemissionen durch Messungen sowie die Wartung der Abluftreinigungsanlagen werden durch diesen Bescheid neu festgesetzt.**

Eingeschlossene Genehmigungen:

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen war für die Anlage auch ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen.

In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, die eine Verschmutzung des Bodens bzw. des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe nicht ausschließen lassen.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand des Anlagengrundstücks beschrieben und festgehalten. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Für die **Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse** liegt die

Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vom 06.06.2014 der  
HYDR.O. Geologen und Ingenieure, Sigmundstraße 10 - 12, 52070 Aachen,  
vom **04.07.2017**, Projekt-Nr. **14020-2**

vor.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen (Formular 1, Blatt 4 // Anlage 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

Az. 53-Lp-0043817-A 125/12-Ti vom 10.09.2012 und

Az. 53-LP-0043817-A 146/15-Bür vom 28.09.2015.

### **III. Nebenbestimmungen**

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:**

#### **1. Allgemeines:**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

##### **1.2 Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### **1.3 Frist für Errichtung und Betrieb**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und die Anlage entsprechend der Genehmigung betrieben werden.

##### **1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen (Umsetzung der beantragten Maßnahmen) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme vorliegen.

##### **1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

##### **1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

### 2.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

2.1.1 Die Emissionen im Abgas der **Quellen Q 2 bis Q 12** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Vollzugsempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie;

2.1.2 Der **Multifunktionstunnelofen (MTO)** sowie der zur Abgasreinigung aufgestellte Fluor-Kaskaden-Absorber sind so zu betreiben, dass an der **Quelle A** die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>15 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.1 TA Luft 20 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Fluor</b> und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, <b>HF</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 5 mg/m <sup>3</sup> bei kontinuierlicher Betriebsweise)
<b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.5 TA Luft 50 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Benzol</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft
<b>Schwefeldioxid</b> , und <b>Schwefeltrioxid</b> , angegeben als Schwefeldioxid, <b>SO<sub>2</sub></b>	<b>0,30 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 0,50 g/m <sup>3</sup> )
<b>Stickstoffdioxid</b> und <b>Stickstoffmonoxid</b> , angegeben als Stickstoffdioxid, <b>NO<sub>2</sub></b>	<b>0,50 g/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft sowie Vollzugsempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie;

Während der diskontinuierlichen Dosierung des Sorptionsmittels im Fluor-Kaskaden-Absorber (Schüttschichtfilter) dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas 40 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (5.4.2.10 TA Luft).

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von **17** vom Hundert (5.4.2.10 TA Luft).

Bezüglich weiterer Anforderungen bei der Messung ist Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 zu beachten.

2.1.3 Die **Versuchsöfen 1 und 2** sind so zu betreiben, dass am Messpunkt hinter dem jeweiligen Brennofen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.1 TA Luft 20 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Fluor</b> und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, <b>HF</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 10 mg/m <sup>3</sup> bei diskontinuierlicher Betriebsweise)
<b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.5 TA Luft 50 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Benzol</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft
<b>Schwefeldioxid</b> , und <b>Schwefeltrioxid</b> , angegeben als Schwefeldioxid, <b>SO<sub>2</sub></b>	<b>0,30 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 0,50 g/m <sup>3</sup> )
<b>Stickstoffdioxid</b> und <b>Stickstoffmonoxid</b> , angegeben als Stickstoffdioxid, <b>NO<sub>2</sub></b>	<b>0,25 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft sowie Vollzugempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie 0,50 mg/m <sup>3</sup> );

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von **17** vom Hundert (5.4.2.10 TA Luft).

Bezüglich weiterer Anforderungen bei der Messung ist Nebenbestimmung Nr. 2.2.3 zu beachten.

2.1.4 Die **Hochtemperaturöfen HTO 1 und HTO 2** sind so zu betreiben, dass am Messpunkt hinter dem jeweiligen Brennofen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
<b>Gesamtstaub</b>	<b>18 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.1 TA Luft 20 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Fluor</b> und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, <b>HF</b>	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 10 mg/m <sup>3</sup> bei diskontinuierlicher Betriebsweise)
<b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.5 TA Luft 50 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Benzol</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft
<b>Schwefeldioxid</b> , und <b>Schwefeltrioxid</b> , angegeben als Schwefeldioxid, <b>SO<sub>2</sub></b>	<b>0,30 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 0,50 g/m <sup>3</sup> )
<b>Stickstoffdioxid</b> und <b>Stickstoffmonoxid</b> , angegeben als Stickstoffdioxid, <b>NO<sub>2</sub></b>	<b>0,50 g/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft sowie Vollzugsempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie;

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert (5.4.2.10 TA Luft).

Bezüglich weiterer Anforderungen bei der Messung ist Nebenbestimmung Nr. 2.2.4 zu beachten.

- 2.1.5 Die **Herdwagenöfen HWO 1 und HWO 2** sind so zu betreiben, dass am Messpunkt hinter dem jeweiligen Brennofen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.1 TA Luft 20 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Fluor</b> und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, <b>HF</b>	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 10 mg/m <sup>3</sup> bei diskontinuierlicher Betriebsweise)

<b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.5 TA Luft 50 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Benzol</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft
<b>Schwefeldioxid, und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, SO<sub>2</sub></b>	<b>0,30 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 0,50 g/m <sup>3</sup> )
<b>Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO<sub>2</sub></b>	<b>0,20 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft sowie Vollzugsempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie 0,50 mg/m <sup>3</sup> );

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert (5.4.2.10 TA Luft).  
Bezüglich weiterer Anforderungen bei der Messung ist Nebenbestimmung Nr. 2.2.4 zu beachten.

2.1.6 Der **Tunnelofen RTO + KTO** und der zur Abgasreinigung nachgeschaltete Fluor-Kaskaden-Absorber sowie der **Haubenofen HOS** sind so zu betreiben, dass am Messpunkt hinter dem Fluor-Kaskaden-Absorber bzw. hinter dem Haubenofen HOS die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.1 TA Luft 20 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Fluor</b> und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, <b>HF</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 5 mg/m <sup>3</sup> bei kontinuierlicher Betriebsweise bzw. 10 mg/m <sup>3</sup> bei diskontinuierlicher Betriebsweise des HOS)
<b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.5 TA Luft 50 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Benzol</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft

<b>Schwefeldioxid, und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, SO<sub>2</sub></b>	<b>0,25 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 0,50 g/m <sup>3</sup> )
<b>Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO<sub>2</sub></b>	<b>0,25 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft sowie Vollzugsempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie 0,50 mg/m <sup>3</sup> );

Während der diskontinuierlichen Dosierung des Sorptionsmittels im Fluor-Kaskaden-Adsorber (Schüttstofffilter) dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas 40 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (5.4.2.10 TA Luft).

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von **17** vom Hundert (5.4.2.10 TA Luft).

Bezüglich weiterer Anforderungen bei der Messung sind Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 (RTO u. KTO) bzw. Nr. 2.2.4 (HOS) zu beachten.

2.1.7 Der **Schubofen 2** und der **Schubofen 3** sind so zu betreiben, dass am Messpunkt hinter dem jeweiligen Brennofen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.1 TA Luft 20 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Fluor</b> und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, <b>HF</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 5 mg/m <sup>3</sup> bei kontinuierlicher Betriebsweise)
<b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.5 TA Luft 50 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Benzol</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft
<b>Schwefeldioxid, und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, SO<sub>2</sub></b>	<b>0,25 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 0,50 g/m <sup>3</sup> )

<b>Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO<sub>2</sub></b>	<b>0,10 g/m<sup>3</sup></b>	<b>Selbsteinschränkung</b> (nach 5.4.2.10 TA Luft sowie Vollzugsempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie 0,50 mg/m <sup>3</sup> );
---	-----------------------------	--

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von **17** vom Hundert (5.4.2.10 TA Luft).

Bezüglich weiterer Anforderungen bei der Messung ist Nebenbestimmung Nr. 2.2.5 zu beachten.

- 2.1.8 Der **Schachtofen 1** und der **Schachtofen 2** sind so zu betreiben, dass am Messpunkt hinter dem jeweiligen Brennofen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>8 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.1 TA Luft 20 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Fluor</b> und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, <b>HF</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 5 mg/m <sup>3</sup> bei kontinuierlicher Betriebsweise)
<b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.2.5 TA Luft 50 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Benzol</b>	<b>3 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.2.10 TA Luft
<b>Schwefeldioxid, und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, SO<sub>2</sub></b>	<b>0,25 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft 0,50 g/m <sup>3</sup> )
<b>Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO<sub>2</sub></b>	<b>0,10 g/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung (nach 5.4.2.10 TA Luft sowie Vollzugsempfehlung: Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie) vom 25.10.2013 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes Keramikindustrie 0,50 mg/m <sup>3</sup> );

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> anzustreben.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von **17** vom Hundert (5.4.2.10 TA Luft).  
Bezüglich weiterer Anforderungen bei der Messung ist Nebenbestimmung Nr. 2.2.6 zu beachten.

- 2.1.9 Die Brennöfen HTO 1, HTO 2, HWO 1 und HWO 2 sind so zu betreiben, (zeitlich versetzte Fahrweise), dass der max. Gasverbrauch dieser 4 Brennöfen **13.500 m<sup>3</sup>/h** nicht überschreitet. Der Gasverbrauch ist zu dokumentieren.
- 2.1.10 Die Festlegung der Massenkonzentrationen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.8 erfolgt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7a TA-Luft).
- 2.1.11 In den Brennöfen HTO 1 und HTO 2, HWO 1 und HWO 2, HOS, Schubofen 2 und 3 sowie Schachtofen 1 und 2 dürfen jeweils die für den Ofen festgelegten max. Materialanteile an fluorhaltigen Einsatzstoffen (Einsatzstofflisten I u. II, Anlage 13) nicht überschritten werden.
- 2.1.12 Sofern durch Messungen nachgewiesen wird, dass bei den in der Einsatzstoffliste II festgelegten max. Materialanteilen die Emissionsgrenzwerte für Fluor (HF) sicher eingehalten werden, so dass auch zukünftig eine Überschreitung der festgelegten Emissionswerte sicher ausgeschlossen werden kann (vgl. Nr. 5.1.2 TA Luft), können auf Antrag für diese Brennöfen die wiederkehrenden Messungen für Fluor entfallen.
- 2.1.13 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass bei später festgestellten Überschreitungen von Grenzwerten oder Bezugswerten für Konti.-Messungen nachträglich Nebenbestimmungen zur Festsetzung entsprechender Maßnahmen (z. B. Einbau von Low-NOx-Brennern, Konti.-Messungen) erteilt werden können.

## 2.2 Diskontinuierliche Messungen, Messanforderungen für die einzelnen Brennöfen

- 2.2.1 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 genannten Emissionen ist für die **Quellen Q 2 bis Q 12** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.  
Die nächsten wiederkehrenden Messungen an den Quellen Q 2 bis Q 12 sind im Dezember 2018 fällig.

### Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu entnehmen.

2.2.2 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 sowie Nr. 2.1.6 genannten Emissionen für Gesamtstaub, Fluor (HF) und Stickoxide (NO<sub>2</sub>) sind für den **MTO** sowie für den **RTO** und **KTO** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die nächsten wiederkehrenden Messungen für den MTO sind im September 2018 für die Tunnelöfen RTO + KTO sind diese im Februar 2019 fällig.

Während der v. g. Messungen am MTO dürfen die ebenfalls an Quelle A angeschlossenen Versuchsöfen 1 und 2 nicht betrieben werden.

Bei Messungen am RTO und KTO muss der Messpunkt jeweils vor der Zusammenführung mit den Abluftströmen der anderen Brennöfen liegen.

Bei der HF-Messung sind im Brennofen Grünlinge mit relativ hohen Materialanteilen an fluorhaltigen Einsatzstoffen (entsprechend den Einsatzstofflisten I u. II Anlage 13) einzusetzen. Die fluorhaltigen Materialanteile der eingesetzten Grünlinge sind im Messbericht zu dokumentieren.

2.2.3 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 genannten Emissionen an NO<sub>2</sub> ist am **Versuchsöfen 1** als **Abnahmemessung** durch eine nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Messung ist innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides vorzunehmen.

Während der v. g. Messungen darf der ebenfalls an Quelle A angeschlossene MTO nicht betrieben werden, oder der Messpunkt liegt vor der Zusammenführung mit dem Abluftstrom des MTO.

Die Messung von NO<sub>2</sub> hat bei ungünstigsten Betriebsbedingungen (d. h. hier in der Aufheizphase bei höchstem Gasverbrauch, > 1.300°C < max. Temp.) zu erfolgen. Die Heizkurve und der Gasverbrauch sind mit Darstellung der Messzeiträume dem Messbericht beizufügen.

Die Messung von HF hat bei ungünstigsten Betriebsbedingungen (d. h. hier in der Aufheizphase im Temperaturbereich von 700°C bis 1.200°C) zu erfolgen. Die Heizkurve und der Gasverbrauch sind mit Darstellung der Messzeiträume dem Messbericht beizufügen.

Zudem sind bei der HF-Messung Grünlinge mit relativ hohen Materialanteilen an fluorhaltigen Einsatzstoffen (entsprechend den Einsatzstofflisten I u. II, Anlage 13) einzusetzen. Die fluorhaltigen Materialanteile der eingesetzten Grünlinge sind im Messbericht zu dokumentieren.

Die Messungen für C<sub>ges.</sub> und Benzol haben bei ungünstigsten Betriebsbedingungen (d. h. hier Anheizphase, Temperaturbereich 100°C bis 600°C) zu erfolgen. Die Heizkurve und der Gasverbrauch sind mit Darstellung der Messzeiträume dem Messbericht beizufügen.

2.2.4 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 genannten Emissionen an Gesamtstaub, Fluor (HF) und Stickoxide (NO<sub>2</sub>) ist für die **Hochtemperaturöfen HTO 1 und HTO 2** für die **Herdwagenöfen HWO 1 und HWO 2** sowie für den **Haubenofen HOS** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die nächsten wiederkehrenden Messungen sind

- am HTO 1 im Februar 2019,
- am HTO 2 im Februar 2021,
- am HWO 1 im Februar 2019,
- am HWO 2 im Februar 2020, sowie
- am HOS im Februar 2020 fällig.

Der Messpunkt muss jeweils vor Zusammenführung mit den Abluftströmen der anderen Brennöfen liegen.

Die Messung von NO<sub>2</sub> hat bei ungünstigsten Betriebsbedingungen (d. h. hier in der Aufheizphase bei höchstem Gasverbrauch, > 1.300°C < max. Temp.) zu erfolgen. Die Heizkurve und der Gasverbrauch sind mit Darstellung der Messzeiträume dem Messbericht beizufügen.

Die Messung von HF hat bei ungünstigsten Betriebsbedingungen (d. h. hier in der Aufheizphase im Temperaturbereich von 700°C bis 1.200°C) zu erfolgen. Die Heizkurve und der Gasverbrauch sind mit Darstellung der Messzeiträume dem Messbericht beizufügen.

Zudem sind bei der HF-Messung Grünlinge mit relativ hohen Materialanteilen an fluorhaltigen Einsatzstoffen (entsprechend den Einsatzstofflisten I u. II, Anlage 13) einzusetzen. Die fluorhaltigen Materialanteile der eingesetzten Grünlinge sind im Messbericht zu dokumentieren.

Die Messungen für C<sub>ges.</sub> und Benzol haben bei ungünstigsten Betriebsbedingungen (d. h. hier Anheizphase, Temperaturbereich 100°C bis 600°C) zu erfolgen. Die Heizkurve und der Gasverbrauch sind mit Darstellung der Messzeiträume dem Messbericht beizufügen.

2.2.5 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.7 genannten Emissionen an Gesamtstaub und Stickoxiden (NO<sub>2</sub>) ist für den **Schubofen 2** und den **Schubofen 3** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die nächsten wiederkehrenden Messungen sind

- am Schubofen 2 im Dezember 2018 sowie
- am Schubofen 3 im September 2018 fällig

Der Messpunkt muss vor Zusammenführung mit den Abluftströmen der jeweils anderen Brennöfen liegen.

- 2.2.6 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.8 genannten Emissionen an Gesamtstaub und Stickoxiden (NO<sub>2</sub>) ist für den **Schachtofen 1** und den **Schachtofen 2** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 5 Jahren durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die nächsten wiederkehrenden Messungen sind  
am Schachtofen 1 im September 2018 sowie  
am Schachtofen 2 im September 2019 fällig.

Der Messpunkt muss vor Zusammenführung mit den Abluftströmen der jeweils anderen Brennöfen liegen.

- 2.2.7 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist für einzelne in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2 bis Nr. 2.1.8 festgesetzten Stoffe/Parameter, für die nach den Nebenbestimmungen Nr. 2.2.2 bis 2.2.6 keine wiederkehrenden Messungen durchzuführen sind, die Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

### 2.3 Weitere Messanforderungen, die für alle v. g. Messungen gelten

- 2.3.1 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.3.2 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1 bis 2.2.7 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** unverzüglich/spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie

über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

([www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf)).

Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 bis 2.1.8 i.V. mit Nr. 2.1.10 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

## 2.4 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

2.4.1 Die Abluftreinigungsanlagen (Schüttschichtfilter, Gewebefilter und Bunkeraufsatzfilter) sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der Anlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte der Wartungen (z. B. Lager nachschmieren, Bunkeraufsatzfilter gereinigt) bzw. die Ergebnisse der Überprüfungen (z. B. Differenzdrücke und Temperaturen notieren, Austragsmenge wiegen, Filter gewechselt) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

2.4.2 Bei Ausfall einer Abluftreinigungsanlage (Schüttschichtfilter, Gewebefilter oder Bunkeraufsatzfilter) darf der zugehörige Brennofen nicht weiter beschickt werden bzw. ist die zugehörige Betriebsanlage unverzüglich stillzusetzen. Mit dem „Weiterbetrieb“ / Beschickung des Ofens / der Betriebsanlage darf erst nach Behebung der Störung begonnen werden.

## 2.5 Sonstige Regelungen und Hinweise zum Immissionsschutz

2.5.1 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Lager- und Verkehrsflächen für staubende Rohstoffe (Quarzite) im Freien stationäre Befeuchtungsanlagen vorzuhalten, die beim Abkippen und Umschlagen mit Radlader etc. sowie bei trockener Witterung betrieben werden.

Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, wann und wie die Befeuchtungsanlagen zu betreiben sind.

2.5.2 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich zu reinigen.

2.5.3 Die beim Betrieb der Gesamtanlage auftretenden **Störungen** (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten **Tagebuch** zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

#### Hinweise

I. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

II. Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.

### **3. Ausgangszustandsbericht – Bodenschutz/Grundwasserschutz -:**

3.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:

- Mit einer Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- Eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

#### **3.2 Bodenschutz**

3.2.1 Alle **zehn Jahre** ist vom Betreiber eine Überwachung des Bodens durch ein Bodenmonitoring auf Grundlage des AZB`s in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe vorzunehmen.

Auf das Bodenmonitoring kann ggf. verzichtet bzw. durch andere Überwachungsarten ersetzt werden, wenn vom Betreiber eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden mit Aussagen zu alternativen Überwachungsmöglichkeiten für den Boden vorgelegt wird. In diesem Fall ist das Konzept zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg vorzulegen und abzustimmen. Das Konzept bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 52).

#### **3.3 Grundwasserschutz**

3.3.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM1 und GWM2 alle **5 Jahre** auf die vor-Ort-Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, O<sub>2</sub>, Redox und Temperatur sowie Kohlenwasserstoffe zu untersuchen.

3.3.2 Die Untersuchungsergebnisse gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde und der Stadt Bochum als untere Wasserbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

3.3.3 Die Bezirksregierung behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.2 einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang sowie einen Anstrombrunnen zu fordern.

#### IV. Allgemeine Hinweise

I. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung / Umsetzung der Genehmigung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BlmSchG).

II. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

III. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

Dieses kann u. a. die Verwendung neuer oder anderer Rohstoffe mit anderen oder höheren Anteilen an immissionsrelevanten Inhaltsstoffen sein.

IV. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufkleber und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

### **Ordner 1**

1.	Anschreiben vom 15.02.2018	3 Blatt
2.	Gesamtinhaltsverzeichnis	4 Blatt
3.	Antrag, Formular 1 vom 15.02.2018	5 Blatt
4.	Erläuterungen zum Antrag	14 Blatt
5.	Einverständniserklärung des Betriebsrates	1 Blatt
6.	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
7.	Urkunde des Sachverständigen	4 Blatt
8.	Übersichtskarte, DGK 5, M 1 : 5.000	1 Blatt
9.	Übersichtskarte, DGK 25, M 1 : 25.000	1 Blatt
10.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	32 Blatt
11.	Formular 2	1 Blatt
12.	Formular 3	8 Blatt
13.	Einsatzstoffliste I + II (Zusammensetzung, Brennöfen)	2 Blatt
14.	Formular 4	23 Blatt
15.	Formular 5	2 Blatt
16.	Formular 6	3 Blatt
17.	Formular 7	1 Blatt
18.	Formular 8.1 bis 8.5	26 Blatt
19.	Blockfließbild	1 Blatt
20.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
21.	Verfahrensfließbild Silika	1 Blatt
22.	Verfahrensfließbild Schamotte	1 Blatt
23.	Lageplan mit Gebäudenummern	1 Blatt
24.	Emissionsquellenplan	1 Blatt
25.	Lageplan mit Lagern	13 Blatt
26.	Stellungnahme zur TA Luft	32 Blatt
27.	Emissionsquellen, Bereich Silika	1 Blatt
28.	Emissionsquellen, Bereich Schamotte	1 Blatt
29.	Angaben zu den Besten Verfügbaren Techniken	14 Blatt
30.	Angaben zur „Durchführung der allgem. Vorprüfung nach UVPG“	30 Blatt

31. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung 2 Blatt

**Ordner 2:**

32. Berichte über die Durchführung von Emissionsmessungen  
Multifunktions-Tunnelofen (MTO) 13 Blatt  
Versuchsofen 1 12 Blatt  
Hochtemperaturofen (HTO 1) 12 Blatt  
Herdwagenofen 2 (HWO 2) 11 Blatt  
Tunnelofen Schamotte (RTO + KTO) 10 Blatt  
Haubenofen Schamotte (HOS) 11 Blatt  
Feinkeramiköfen (Schubofen 2 + 3, Schachtofen 1 + 2) 10 Blatt  
Silika-Zerkleinerung 7 Blatt  
Silika-Aufbereitung 7 Blatt  
Hartzerkleinerung Schamotte 7 Blatt  
Aufbereitung Schamotte, Mischerei 7 Blatt  
Feinzerkleinerung Schamotte 7 Blatt  
Feinkeramik Sägen 7 Blatt  
Feinkeramik Siebanlage 7 Blatt  
Feinkeramik Sortieranlage 7 Blatt  
Feinkeramik Aufbereitung Silos/Waage 7 Blatt  
Mörtel-Mahlanlage 7 Blatt  
Tontrocknung/Tonmahlanlage 7 Blatt
33. Brennkurven HTO 3 Blatt
34. Gasverbrauch, Brennöfen der Quelle B 1 Blatt  
Vertrag mit Stadtwerken Bochum 1 Blatt
35. Besprechungsprotokoll vom 18.02.2015 zur kont. Emissionsüberwachung 3 Blatt
36. Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 04.07.2017 13 Blatt  
Lageplan mit Lagern 1 Blatt  
Anlage 2, Prüfliste Relevanz 3 Blatt  
Anlage 3, Auskunft aus dem Anlagenkataster 3 Blatt  
Anlage 4, Sicherheitsdatenblätter und eingesetzte Stoffe 284 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44879 Bochum, Dr.-C.-Otto-Straße eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 184,1 t/Tag bzw. 67.200 t/Jahr.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 15.02.2018 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der v. g. Anlagen in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen soll die Betriebsweise der Anlage und insbesondere die Emissionsfestsetzungen an den Stand der Technik und TA Luft angepasst werden. Bauliche Änderungen ergeben sich dabei nicht, ein Heizöltank wird nicht mehr benötigt und demontiert.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 184,1 t/Tag gehört zu den unter Nr. 2.10.1 (G/E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, da die Anlage

nicht verändert wird und auch keine Kapazitätserhöhung mit der Änderung verbunden ist.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse - einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton - mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 28.07.2018 im Amtsblatt Nr. 30/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahme liegt vor:

- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 52, Bodenschutz „AZB“                      Stellungnahme vom 10.07.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Planungsrecht, Bauordnung / Brandschutz

Bei den beantragten immissionsschutzrechtlichen Anpassungen waren planungsrechtliche sowie bau- und brandschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511) und

zu berücksichtigen.

Bei dem beantragten Vorhaben „Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse“ handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.5 genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Keramikindustrie, August 2007.

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Für staubförmige Emissionen aus Aufbereitungsprozessen sowie für Stickoxid-Emissionen wurden mit der Vollzugsempfehlung für „Anlagen zum Brennen Keramischer Erzeugnisse (Keramikindustrie)“ mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 164, Seite 3811 vom 14. Oktober 2011, die Vorsorgeanforderungen der TA Luft aufgehoben und dem Stand der Technik angepasst. Diese Anforderungen wurden im Bescheid umgesetzt.

Aufgrund der Eingrenzung/Einschränkung der immissionsrelevanten Einsatz- bzw. Inhaltsstoffe (organ. Stoffe, Schwefel, fluorhaltige Rohstoffe) werden die möglichen Emissionen sowie der Umfang der Überwachungsmessungen an einzelnen Brennöfen reduziert.

#### AwSV

Der nicht mehr benötigte Heizöllagerbehälter wird demontiert. Eine Sachverständigenprüfung zur Stilllegung ist bereits erfolgt.

#### Ausgangszustandsbericht/Bodenschutz/Grundwasser/

Der im Genehmigungsverfahren G 39/14 im Jahr 2014 vorgelegte Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 06.06.2014 wurde nur für den Bereich SILIKA erstellt. Der nun vorgelegte AZB umfasst das gesamte Betriebsgelände.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der noch nicht betrachteten Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall ist, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt bzw. erweitert werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Der erforderliche AZB wurde für die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse vollständig vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

#### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und

öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 37.000,-- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 500,00 € zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls größere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem höheren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe 5.000,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 5.500,00 €

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines gerin-

geren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

$$\begin{aligned} 30/100 \text{ von } 5.500,00 \text{ €} &= 1.650,00 \text{ €} \\ 5.500,00 \text{ €} - 1.650,00 \text{ €} &= \underline{3.850,00 \text{ €}} \end{aligned}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**3.850,00 €**  
=====

(in Worten: dreitausendachthundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

## VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg  
Lippstadt, den 24. Juli 2018

Im Auftrag

gez. H. Borgelt

(H. Borgelt)